

§ 22
Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entsprechend § 18 der geltenden der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (2) Bekanntmachungen, die nur einen Teil der Verbandsmitglieder betreffen, werden ortsüblich in den Mitgliedergemeinden bekannt gemacht, in deren Bereich sich der Gegenstand der Verkündung auswirkt.

§ 23
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000 Euro hinausgehen.

§ 24
In – Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 17.02.2006 einschließlich der Änderungssatzungen vom 07.01.2007, 26.11.2008, 10.12.2009, 18.11.2011 und 03.02.2014 außer Kraft.

.....*D. Jänicke*.....
Der Verbandsvorsteher



.....*A. Schuch*.....
Vorstandsmitglied

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom*2.7.2015*.....
gem. § 58 Abs. 2 WVG genehmigt.

Genehmigt: Neubrandenburg, den*2.7.2015*.....

Kärger
Landrat



Ausgefertigt: Stavenhagen, den*13.07.2015*.....

Jänicke
Verbandsvorsteher